



Wir waren dabei

Die WebWeek 2016 in der Metropolregion





Das IT-Recht auf der Web Week 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Zeit vom 11.04.-18.04.2016 fand die Nürnberger WebWeek 2016 statt. Dieses Festival der digitalen Gesellschaft für die Metropolregion, bei der es um zentrale Themen der IT ging und die von Start-Ups, Mittelständlern und Kreativen besucht wurde, nutzten auch wir, um uns klar zu positionieren und das IT-Recht zu präsentieren.

Für das Informationstechnologierecht als relativ junge Rechtssparte war die Web Week die optimale Plattform Theoretikern und Praktikern die rechtliche Seite ihres kreativen Schaffens aufzuzeigen und auch ein Stück weit die Angst vor der Konsultation eines Rechtsanwalts zu nehmen.

Deshalb nutzte ich die Gunst der Stunde und hielt am Samstag in der JOSEPHS Servicemanufaktur des Fraunhofer Instituts die Veranstaltung „Das Recht im Internet“ für 60 interessierte Teilnehmer.

Behandelt wurden insbesondere Themen wie der Vertragsschluss im Internet, also insbesondere in Webshops, auf eBay oder auf amazon. Abgerundet wurde der Vortrag durch eine Darstellung einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und der damit einhergehenden Reaktionsmöglichkeiten des Abgemahnten. Im Anschluss an diesen kostenfreien Vortrag konnten die Teilnehmer dann alle Fragen stellen, die ihnen auf dem Herzen lagen.

Am darauf folgenden Sonntag konnte ich mit der Veranstaltung „Fallstricke bei IT-Projekten“ eine ungewöhnlich höhere Zuhörerschaft erreichen. Im Rahmen dieses Vortrags dozierte ich die typischerweise auftretenden Probleme bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von IT-Projektverträgen.

In der technischen Hochschule Georg-Simon-Ohm wurden im Rahmen des WordCamps Nürnberg spezielle für und von der IT-Branche organisierte und vorgetragene „Sessions“ veranstaltet.

Das Besondere daran ist der Umstand, dass die Veranstaltungen alle live auf youtube gestreamt wurden und nunmehr für jedermann zugänglich im Internet abrufbar sind.

Wir haben uns erlaubt diese Veranstaltung per hyperlink unter: <http://wordpress.tv/2016/04/20/ra-dominic-baumuellers-fallstricke-bei-der-begrueundung-durchfuehrung-und-beendigung-von-it-vertraegen/> für Sie bereitzuhalten.

Denn nicht immer muss unsere juristische Expertise entgeltspflichtig sein.

Aus Nürnberg grüßt Sie

RA Dominic Baumüller
Fachanwalt für IT-Recht

Zulässigkeit von Signaturwerbung in E-Mails

1. Das von einer natürlichen Person unterhaltene elektronische Postfach ist Teil der Privatsphäre.

2. Automatisch generierte Bestätigungs-E-Mails, die sowohl eine Eingangsbestätigung, als auch Werbung enthalten, stellen einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar, wenn dieser dem Erhalt von Werbung ausdrücklich widersprochen hat. (BGH, Urteil vom 15.12.2015 – VI ZR 134/15)

Dass es rechtswidrig ist, unaufgefordert Werbe E-Mails zu versenden dürfte mittlerweile hinlänglich bekannt sein.

Was der BGH in dem zitierten Urteil entschied, nämlich dass eine automatisch generierte Bestätigungs-Mail, die Werbung enthält, ebenfalls rechtswidrig ist, dürfte die meisten Leser etwas überraschen

Der Sachverhalt ist relativ einfach darstellbar, da im Zweifel jeder von uns mit ihm bereits in Berührung kam:

Man wendet sich als Verbraucher an ein Unternehmen, um eine rechtserhebliche Erklärung wie z.B. eine Bestellung, oder eine Kündigung abzugeben. Aufgrund der benutzten Software und im Hinblick auf die Einsparung von teuren Arbeitskräften wird der Eingang der E-Mails zunächst automatisch bestätigt. Diese unverzügliche automatische Bestätigung ist größtenteils auf in das deutsche Recht transferierte europarechtliche Richtlinien zurückzuführen.

Der rechtskundige Unternehmer, der nunmehr weiß, dass eine E-Mail-Werbung nur dann zulässig ist, wenn im Vorfeld eine Einwilligung seitens des Verbrauchers abgegeben wurde (so genanntes *Opt-in*) versucht selbstverständlich, diese Bestätigungs-E-Mail etwas persönlicher zu gestalten und kommt schließlich auf die Idee, im Rahmen dieser automatisch generierten E-Mail ebenfalls Werbung zu übersenden.

Im konkreten Fall teilte der Verbraucher im Anschluss an die Bestätigungs-E-Mail mit, dass er mit der Übersendung von Werbung nicht einverstanden sei. Der Eingang dieser E-Mail beim Unternehmen wurde jedoch erneut mit einer Bestätigungs-E-Mail beantwortet. Im Rahmen dieser Bestätigungs-E-Mail fand sich leider erneut die beanstandete Werbung. Dies wollte sich der Verbraucher nicht gefallen lassen und nahm das Unternehmen auf Unterlassung in Anspruch. Vollkommen zu Recht, wie der BGH meint.

Der BGH erteilt mittlerweile einem solchen Vorgehen eine Absage, da er einen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Verbrauchers erkennt. Dem Verbraucher steht letztendlich ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Absatz 1 S. 2 BGB gegenüber dem Unternehmen zu. Begründet wird dieses Urteil damit, dass die Verwendung von elektronischer Post für die Zwecke der Werbung gegen den eindeutigen Willen des Verbrauchers einen Eingriff in die geschützte Privatsphäre und damit in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht darstellt. Die erforderliche Abwägung, die der BGH ebenfalls anstellte, ging dabei zulasten des vom Unternehmen angeführten Interesses, dem E-Mail-Schreiben zusätzlich Werbung zuzuführen.

Auswirkungen für die Praxis

Entgegen vieler Kurzmitteilungen zu der Entscheidung betrifft das vorliegende Urteil des BGH nicht nur die automatisch generierten Antwort-E-Mails (die so genannten Auto-Responder), sondern jegliche Art von E-Mails.

Da der BGH unter den Begriff der Werbung alle Maßnahmen eines Unternehmens, die auf die Förderung des Absatzes seiner Produkte oder Dienstleistungen, also außer der unmittelbar produktbezogenen Werbung auch die mittelbare Absatzförderung, wie z.B. die Imagewerbung oder das Sponsoring, fasst, dürfte die Entscheidung mehr Probleme aufwerfen als Lösungen zu bieten. Zu Ende gedacht, könnte sogar die Information des eigenen Handwerkers in der E-Mail an Sie als Werbung betrachtet werden, obwohl im Rahmen dieser E-Mail bspw. nur Messeterminale oder erhaltene Auszeichnungen kommuniziert werden.

Sollten Sie dieser E-Mail-Werbung widersprechen, so bestünde bei einer Wiederholung ein Unterlassungsanspruch.

RA Dominic Baumüller
Fachanwalt für IT-Recht

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com

© LIEB.Rechtsanwälte 2015